

## STELLUNGNAHME

### **zur Öffentlichen Anhörung am 2. Juni 2014 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**

### **2. Themenblock: Marktintegration der erneuerbaren Energien (Direktvermarktung, Ausschreibung)**

Berlin, 26.05.2014

*Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkunden-segment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.*

## I. Einleitung

Der VKU begrüßt, dass gemäß § 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Novelle des EEG neben dem weiteren Ausbau auch die Markt- und Netzintegration der erneuerbarer Energien angestrebt wird.

Ziel muss es sein, dass die erneuerbaren Energien im Zusammenspiel mit flexiblen Back-up-Kraftwerken, Speichern, Nachfragesteuerung, intelligent gesteuerten Netzen und anderen Flexibilitätsmaßnahmen die Grundlage für eine ökologische, sichere, wettbewerbliche und bezahlbare Energieversorgung bilden. Das Zusammenwirken all dieser Flexibilitätsoptionen sollte durch marktliche Prozesse koordiniert werden, damit sich im Wettbewerb der Anbieter die kosteneffizientesten Technologien und Dienstleistungen durchsetzen.

Damit erneuerbare Energien im zukünftigen Energiemarkt einen aktiven Part übernehmen können, ist der Systemwechsel von der Einspeisevergütung zur Direktvermarktung notwendig. Deshalb ist der Grundsatz der Direktvermarktung ausdrücklich zu begrüßen, denn dadurch übernehmen Anlagenbetreiber Marktrisiken und Prognoseverantwortung. Darüber hinaus werden sie veranlasst, die Stromeinspeisung stärker an der Nachfrage zu orientieren und damit Belastungen der Netze abzufedern und teure Abregelungen zu vermeiden. Dieser Ansatz sollte kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus muss im Interesse aller Stromkunden jede Möglichkeit genutzt werden, die Förderkosten zu reduzieren. Das vorgesehene Ausschreibungssystem ist bei richtiger Ausgestaltung das geeignete Mittel, um eine kosteneffiziente Allokation der Förderung sicherzustellen.

Auch mit Blick auf die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission ist die baldige Einführung eines Ausschreibungsmodells geboten. Bei der Einführung des Ausschreibungsmodells sollte auf eine marktgerechte Ausgestaltung geachtet und eine sachgerechte Regelung für Kleinanlagen gefunden werden. Zudem sollten die internationalen Erfahrungen mit derartigen Fördersystemen Berücksichtigung finden.

Ein weiterer Vorteil des Ausschreibungsmodells besteht darin, dass die Fördermittel in Abhängigkeit von der gewünschten Zubaumenge vergeben werden.

Dadurch lässt sich der Ausbau der erneuerbaren Energien wesentlich besser steuern, als dies im Einspeisemodell der Fall ist. Eine Ausbausteuerung ist wichtig, um dem Energieversorgungssystem Zeit zu geben, sich an den zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien anzupassen.

Eine sichere Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien setzt voraus, dass die Netzinfrastruktur in die Lage versetzt wird, die wachsenden Mengen an dezentral eingespeister, fluktuierender Elektrizität zu bewältigen. Dies kann etwa

durch Netzausbau, intelligent gesteuerte Netze oder Flexibilitätsmaßnahmen zum Ausgleich der fluktuierenden Erzeugung geschehen. Im Sinne der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz ist es wichtig, dass diese Prozesse koordiniert erfolgen.

Daher ist die Festlegung jährlicher und technologiespezifischer Ausbauziele gemäß § 3 des EEG-Entwurfs eine wichtige Ergänzung und Voraussetzung des Ausschreibungsmodells.

Der Ausbau der volatilen erneuerbaren Energien muss zudem durch gesicherte Erzeugung flankiert werden, damit die Versorgungssicherheit auf dem bisherigen hohen Niveau aufrechterhalten werden kann.

Damit das Vorhalten gesicherter Kraftwerksleistung und der Aufbau entsprechender Kapazitäten eine Chance bekommt, wirtschaftlich zu werden, sollte die EEG-Novelle in einem zweiten Schritt mit der baldigen Einführung eines Kapazitätsmechanismus – wie etwa dem vom VKU vorgeschlagenen Leistungsmarkt<sup>1</sup> – verknüpft werden. Ein solcher Leistungsmarkt als Handelsplatz für gesicherte Erzeugungsleistung, an dem Stromerzeuger (konventionelle und steuerbare erneuerbare) ebenso wie Anbieter von Speichern und steuerbaren Lasten miteinander in Wettbewerb treten, schafft Versorgungssicherheit zu volkswirtschaftlich optimalen Kosten.

## II. Konsequente Umsetzung der Direktvermarktungspflicht

Ab dem 1. Januar 2015 sollte die Pflicht zur Direktvermarktung für alle neuen Anlagen gelten, deren installierte Leistung größer als 10 kW ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schwellenwerte (2014/15: 500 kW, 2016: 250 kW, 2017: 100 kW), unterhalb derer es bei einer Einspeisevergütung bleibt, führen dazu, dass ein ganz wesentlicher Teil auch größerer Anlagen dauerhaft nicht in den Markt integriert wird und damit für die nächsten 20 Jahre jeglicher Marktverantwortung enthoben wird. Das systembeeinträchtigende Prinzip des „produce and forget“ würde auf Jahrzehnte beibehalten werden. Aus Sicht des VKU können und sollen jedoch alle Anlagen ab 10 Kilowatt Marktrisiken und Prognoseverantwortung übernehmen.

Auch Betreiber kleinerer Anlagen haben die Möglichkeit, Direktvermarktungsunternehmen gemäß § 5 Nr.10 EEG-Entwurf mit der Durchführung der Direktvermarktung zu beauftragen.

Nach Einschätzung des VKU werden von einer allgemeinen Direktvermarktungspflicht Impulse für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle ausgehen, da die Nachfrage nach Direktvermarktungsdienstleistungen stark ansteigen wird. Für

---

<sup>1</sup> Vgl. den Vorschlag des VKU für ein integriertes Energiemarktdesign (iEMD) vom 1. März 2013, <http://www.vku.de/energie/energiemarktdesign0.html>

den Massenmarkt der kleineren EEG-Anlagen wird es genügend Anbieter geben, die mit standardisierten, vollautomatischen Prozessen (wie bei der Privatkundenbelieferung) arbeiten werden, um die Vermarktungskosten zu reduzieren und dezentral erzeugten Strom zu bündeln.

Auch diese Innovationen werden dazu beitragen, die Energiewende auf neue Füße zu stellen. Langfristig kann eine Direktvermarktungspflicht aus Sicht des VKU zu einer homogeneren Einspeisung von erneuerbarem Strom ins Stromnetz führen. Beispielsweise könnten Direktvermarkter den Produzenten einen Anreiz geben, Stromspeicher oder Photovoltaikanlagen mit Ost/West-Ausrichtung anzuschaffen.

Gerade durch die Bündelung von vielen kleinen Anlagen können Produktionsschwankungen geglättet werden und damit Risiken im Bereich Einspeiseprognose reduziert werden.

Im Hinblick auf die einzuführenden Prozesse zur flächendeckenden Direktvermarktung sollte für Anlagen im Bereich 10 bis 500 Kilowatt noch bis 31.12.2014 eine Einspeisevergütung gezahlt werden.

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt; für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 und höchstens 500 Kilowatt besteht der Anspruch auf eine Einspeisevergütung bis zum 31.12.2014.

### **III. Weiterentwicklung des Marktprämienmodells**

Der VKU plädiert dafür, die Fördermechanik des EEG von der jetzigen, kilowattstundenbezogenen Förderung auf eine kapazitätsbezogene Förderung umzustellen.

Im Marktprämienmodell verkaufen die Betreiber von EEG-Anlagen oder die von ihnen beauftragten Direktvermarktungsunternehmen den EEG-Strom am Stromgroßhandelsmarkt. Hierfür erstellen sie Prognosen, melden Fahrpläne an und beschaffen Ausgleichsenergie.

Dies ist ein wichtiger erster Schritt zur Marktintegration erneuerbarer Energien, die jedoch mittelfristig weiter vorangebracht werden muss. Dabei kommt es darauf an, dass EEG-Anlagenbetreiber mehr Marktverantwortung übernehmen und die Stromerzeugung stärker nach dem Bedarf ausrichten.

Vor allem dann, wenn der Strompreis negativ ist, also keine Nachfrage vorhanden ist, sollten keine Anreize bestehen, Strom einzuspeisen. Dies ließe sich insbesondere erreichen, wenn anstelle der erzeugten Kilowattstunden nur die installierte Erzeugungsleistung gefördert würde.

Bei einer rein kapazitätsbezogenen Förderung würde sich die Einsatzweise der EEG-Anlagen ausschließlich nach dem tatsächlich erzielbaren Strompreis richten. Dies hätte systemstabilisierende Wirkung.

Sofern es bei einer auf Kilowattstunden bezogenen Förderung bleibt, ließe sich ein ähnlicher Effekt erzielen, wenn zum einen die Anzahl der Stunden, für die eine Marktprämie gezahlt wird, ähnlich wie im KWKG begrenzt wird und zum zweiten die Höhe der Prämie von vornherein („ex ante“) festgelegt wird, also nicht mit der Strompreisentwicklung „gleitet“.

#### IV. Vermarktung von EEG-Strom als Ökostrom

Der VKU empfiehlt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es erlaubt, marktprämiengeförderten EEG-Strom als Ökostrom zu vermarkten.

Im Sinne einer verbesserten Marktintegration sollten die Vermarktungschancen von EEG-Strom optimiert werden. Im jetzigen Fördermechanismus darf EEG-Strom, der mit der Marktprämie gefördert wird, nur als Graustrom an Kunden verkauft werden.

Kunden, die die Energiewende durch den Bezug von Ökostrom fördern wollen, beziehen in der Regel Strom aus ausländischen Anlagen, also gerade nicht aus Anlagen, die im Rahmen der Energiewende errichtet werden. Ebenso wenig ist es möglich, aus einer regionalen EEG-Anlage direkt mit EEG-Strom beliefert zu werden. Darüber hinaus ist unbefriedigend, dass Anlagenbetreiber im derzeitigen Marktprämienmodell gezwungen sind, EEG-Strom unter Wert zu verkaufen, da sie die grüne Eigenschaft des Stroms nicht vermarkten dürfen.

Um diese Probleme zu überwinden, sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, marktprämiengeförderten EEG-Strom als Ökostrom zu vermarkten. Daraus würde sich eine Reihe von Vorteilen ergeben:

- Bei der Direktvermarktung ließen sich dank der grünen Eigenschaft Mehrerlöse im Vergleich zur heutigen Vermarktung als „Graustrom“ erzielen. Dies hätte einen entlastenden Effekt auf das EEG-Konto und würde sich somit senkend auf die EEG-Umlage auswirken.
- Es werden Anreize für Energieversorger geschaffen, sich durch eigene Investitionen an der Energiewende zu beteiligen und ihre Kunden mit grünem Strom aus eigenen Anlagen zu beliefern.
- Bezieher von EEG-Strom würden aus konkreten, ggf. regionalen Anlagen versorgt. Dies stärkt die Transparenz des EEG, die Akzeptanz von EE-Projekten in der Region sowie die Identifikation mit der Energiewende.
- Für die Direktvermarkter entsteht der Anreiz, erneuerbare Energien in eine gesicherte Kundenversorgung zu integrieren und die hierfür notwendigen marktlichen Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln.

Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung eines solchen Modells besteht jedoch noch erheblicher Diskussionsbedarf, so dass der VKU anregt, zunächst eine Ve-

ordnungsermächtigung zu verankern, die es der Bundesregierung erlaubt, eine entsprechende Regelung zu treffen.

#### **Umsetzungsempfehlung:**

§ 89 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

6. abweichend von § 74 und § 75 im Rahmen der Stromkennzeichnung die Ausweisung von Strom zu regeln, für den eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch genommen wird; hierbei kann

a) ~~insbesondere~~ abweichend von § 75 Absatz 1 auch die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom an die Übertragungsnetzbetreiber geregelt werden,

b) abweichend von § 76 Absatz 2 Satz 1 bestimmt werden, dass Anlagenbetreiber, die Strom aus erneuerbaren Energien, aus Abfällen oder aus Grubengas gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 direkt vermarkten, Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, zusammen mit dem Strom, dessen Herkunft nachgewiesen wird, weitergeben dürfen und dass abweichend von § 32 in Verbindung mit Anlage 1 solche Anlagenbetreiber nur noch Anspruch auf eine um den Wert der Herkunftsnachweise oder sonstigen Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, reduzierte Marktprämie haben,

## **V. Ausschreibungsmodell**

Der VKU plädiert für eine zügige Einführung des Ausschreibungsmodells.

Für die Einführung des Pilotausschreibungsmodells für Freiflächenanlagen sollte ein verbindlicher Zeitplan aufgestellt werden.

Zusätzlich zu der Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen sollte schon jetzt eine Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für die sonstigen erneuerbaren Erzeugungsarten (insbesondere Wind und Biomasse) in das EEG aufgenommen werden.

Eine staatliche Vergütungsfestlegung hat den Nachteil, dass der Gesetzgeber die Vollkosten einer EE-Technologie antizipieren muss, ohne dass er über das hierfür notwendige Wissen verfügt. Selbst Vergütungssätze, die nach einhelliger Meinung überhöht sind, werden – wenn überhaupt – erst Jahre später durch den Gesetzgeber korrigiert.

Bei einer wettbewerblichen Vergütungsfestlegung hingegen werden die Bieter veranlasst, ihre Gebote an die tatsächlichen Vollkosten anzupassen, um einen Zuschlag zu erhalten. Wer die Leistung am günstigsten erbringen kann, bekommt den Zuschlag.

Auf diesem Wege werden, bei richtiger Ausgestaltung des Auktionsmodells, Überrenditen abgeschöpft und Überförderungen vermieden. Der Wettbewerbsdruck in der Auktion führt dazu, dass Margen in allen Bereichen der Wertschöpfungskette überprüft werden.

Dies beginnt bei den Flächeneigentümern und -maklern, die z. B. im Windenergiebereich in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung ihrer Erlöse durchset-

zen und teils deutlich überhöhte Pachten erzielen konnten. Auch im Bereich der Projektentwicklung, der dafür notwendigen Dienstleistungen, der Anlagenherstellung und der Projektvermakelung ist von Kostensenkungspotenzialen auszugehen. Investoren und Finanzierer werden ihre Renditeanforderungen unter einem veränderten EE-Fördermechanismus ebenfalls auf den Prüfstand stellen.

Das Ausschreibungsverfahren führt auch dazu, dass sich Anlagenkonzepte durchsetzen, die durch Effizienz und Flexibilität auf dem Strommarkt optimal agieren und teilweise auch auf den Regelenergiemärkten sowie dem einzuführenden Leistungsmarkt anbieten können.

Die auf diese Weise zu erzielende Effizienzverbesserung geht nicht zwangsläufig auf Kosten der Akteursvielfalt, wie zum Teil befürchtet wird. Kleinere, lokale Erneuerbare-Energien-Projekte sind in einem Ausschreibungsmodell nicht per se benachteiligt. Vielmehr profitieren sie aufgrund ihrer regionalen Verankerung von Umständen, die sie in Ausschreibungen als Wettbewerbsvorteil für sich nutzen können.

Entscheidend sind zwei Faktoren: die Ausgestaltung des Ausschreibungsmodells und die Qualität der Projektplanung und –realisierung vor Ort.

Es gibt viele Stellschrauben, mit denen der Gesetzgeber die Erfolgchancen kleinerer Akteure beeinflussen kann, z. B. durch geeignete Präqualifikationskriterien, regionale Differenzierung und Losgrößen.

Letztere sollten möglichst klein sein, damit sich auch Betreiber kleinerer Anlagen um eine Förderung bewerben können.

Unterhalb einer bestimmten Leistungsgrenze sollten Erneuerbare-Energien-Anlagen jedoch auch ohne Teilnahme an einer Ausschreibung gefördert werden, da sich die Versteigerung von Förderberechtigungen im Kleinstanlagenbereich als zu aufwendig erweisen könnte. Für Kleinstanlagen sollte sich die Höhe der Förderung am Zuschlagspreis für Anlagen oberhalb des Schwellenwertes, die in dem betreffenden Jahr in Betrieb gehen, orientieren. Hierfür sollte der Preis der letzten Auktionsrunde herangezogen und gegebenenfalls um einen Betrag, der den Größennachteil ausgleicht, aufgestockt werden.

Ein entsprechendes Ausschreibungsdesign vorausgesetzt, haben kleinere, lokale Akteure im Ausschreibungsmodell keine schlechten Chancen, wenn es ihnen gelingt, ihre spezifischen Stärken gewinnbringend einzusetzen:

- Sie haben regelmäßig geringere Renditeerwartungen, auch in zeitlicher Hinsicht. Sie haben einen längeren Atem.
- Sie profitieren von örtlichen Netzwerken, z. B. Kontakte zu Landwirten, die von lokalen Partnern ggfs. geringere Pachten verlangen als von ortsfremden Investorgesellschaften. Auch hinsichtlich der Akzeptanz und der politischen Unterstützung hat eine Verankerung in der Region Vorteile.
- Sie können mit den jeweiligen Stadtwerken vor Ort zusammenarbeiten; Stadtwerke können wiederum untereinander Kooperationen eingehen.

Schließlich ist anzumerken, dass Investitionen in erneuerbare Energien auch unter Geltung des EEG 2012 keine Selbstläufer sind, sondern anspruchsvolle Voraussetzungen an die Projektplanung und -realisierung stellen.

Die Wirtschaftlichkeit von Erneuerbare-Energien-Projekten hängt von vielen Faktoren ab (Standortwahl, Genehmigungsverfahren/regulatorische Rahmenbedingungen, technische Umsetzung, Finanzierungsstrategie), so dass schon heute die Zusammenarbeit mit einem Projektentwickler oder einem Stadtwerk der Regelfall ist.

Auch die spezifischen Herausforderungen, die mit der Teilnahme an einer Ausschreibung verbunden sind, sind beherrschbar, wenn die investitionsbereiten Bürger mit einem starken Partner zusammenarbeiten. Dieser könnte beispielsweise die Vorplanung übernehmen. Erst wenn der Zuschlag erteilt ist, würden sich die Bürger auch finanziell beteiligen. Auch dies ist heute bereits vielfach der Fall.

Vor diesem Hintergrund wird der angekündigte Systemwechsel weg von der staatlichen Vergütungsfestlegung hin zu einer wettbewerblich ermittelten Förderhöhe vom VKU begrüßt. Das in einem ersten Schritt geplante Ausschreibungssystem für Freiflächenanlagen kann Erkenntnisse liefern, die für die Ausgestaltung des neuen Fördersystems wichtig sein können.

Allerdings vermisst der VKU einen verbindlichen Zeitplan für die Einführung des Pilotmodells.

Da nach § 2 Absatz 5 des EEG-Entwurfs die Höhe der finanziellen Förderung für EEG-Strom bis spätestens 2017 grundsätzlich durch Ausschreibungen ermittelt werden soll, sollte schon jetzt eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, damit die Systemumstellung mit der nötigen Sorgfalt und Weitsicht geplant werden kann.

Zur Ausgestaltung des Ausschreibungsmodells gibt der VKU die folgenden Empfehlungen:

- Die Auktionierung sollte technologiespezifisch sein und kann regionale Komponenten umfassen.
- Die finanzielle Förderung sollte grundsätzlich für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt gewährt werden. Bei einer kapazitätsbezogenen Förderung hat der Anlagenbetreiber den Anreiz, die Anlage strompreisorientiert einzusetzen und sich somit marktgerecht zu verhalten.
- Die Losgrößen sollten möglichst klein sein, damit sich auch Betreiber kleinerer Anlagen um eine Förderung bewerben können.
- Die Kapazitätzahlung sollte über einen längeren Zeitraum gestreckt werden, um einen zusätzlichen Anreiz für den dauerhaften Anlagenbetrieb zu geben.
- Um die Ausschreibungen mit dem Ausbaupfad zu synchronisieren, sollte geregelt werden, mit welchem Vorlauf die Ausschreibungen in den jeweiligen

Technologien stattfinden sollen, d. h. wie viele Jahre im Voraus die Auktion durchzuführen ist.

- Anforderungen an Anlagenstandorte sollten nur abstrakt geregelt werden, etwa dahingehend, dass die Flächen bestimmte Geeignetheitskriterien erfüllen müssen. Die Standortwahl sollte den Investoren überlassen bleiben. Dies ist auch wichtig, um eine Übertragbarkeit von Förderberechtigungen zu ermöglichen. Eine Übertragbarkeit von Förderberechtigungen ist wiederum notwendig, um die Erreichung der Ausbauziele auch dann sicherzustellen, wenn der Inhaber einer Förderberechtigung sein Projekt wider Erwarten nicht realisieren kann.

Die Mengenallokation sollte durch eine zentrale Bundesstelle erfolgen. Einer Zuständigkeit der Bundesnetzagentur steht der VKU skeptisch gegenüber.

Dies birgt die Gefahr, dass die Einführung von Wettbewerbselementen in der erneuerbaren Stromerzeugung durch regulatorische Tendenzen beeinträchtigt wird. Die Bundesnetzagentur sollte als klassischer Regulator nicht für die Durchführung wettbewerblicher Verfahren vorgesehen werden. Ansonsten besteht die Gefahr einer zunehmenden Regulierung auch der Wettbewerbsbereiche.

Der VKU schlägt vor, stattdessen einen wettbewerblich erfahrenen Marktakteur, wie etwa die EEX als organisierten Handelsplatz in die Durchführung des Ausschreibungsmodells mit einzubeziehen. Die EEX verfügt über langjährige Erfahrung mit Auktionen und ist als führende Energiebörse in Europa fachlich und organisatorisch für die Aufgabe prädestiniert. Darüber hinaus unterliegt die EEX als öffentlich-rechtliche Börse einer adäquaten Aufsicht.

Sobald die Marktparität der EE erreicht ist, kann die Förderung vollständig entfallen; dies ist das langfristige Ziel.

#### **Umsetzungsempfehlung:**

Der VKU schlägt vor, den Regelungsgegenstand der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

##### § 85 Abs. 1 Nr. 1

- In der Rechtsverordnung sollte auch geregelt werden, mit welchem Vorlauf die Ausschreibungen in den jeweiligen Technologien stattfinden sollen, d. h. wie viele Jahre im Voraus die Auktion durchzuführen ist, wenn die entsprechenden Anlagen z. B. im Jahr 2017 in Betrieb gehen sollen.

##### § 85 Abs. 1 Nr. 2

- Anforderungen an Anlagenstandorte sollten in der Rechtsverordnung nur abstrakt geregelt werden dürfen, etwa dahingehend, dass die Flächen bestimmte Geeignetheitskriterien erfüllen müssen. Die Standortwahl sollte den Investoren überlassen bleiben. Dies ist auch wichtig, um die in Nr. 9 vorgesehene Übertragbarkeit von Förderberechtigungen sicherzustellen. Wenn die Förderberechtigung an einen bestimmten Standort gebunden ist, schränkt dies die Möglichkeiten der Übertragung deutlich ein.

##### § 85 Abs. 1 Nr. 5

- Die Rechtsverordnung sollte Regelungen über den Förderzeitraum enthalten, über den beispielsweise eine Kapazitätszahlung verteilt wird, um einen zusätzlichen Anreiz für den dauerhaften Anlagenbetrieb zu geben.

Darüber hinaus empfiehlt der VKU, schon jetzt eine Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für die sonstigen erneuerbaren Erzeugungsarten (insbesondere Wind und Biomasse) in das EEG aufzunehmen.